

# Haslistrahler

## Börsenreglement 2025

### 1. Zulassung

Als Aussteller und Verkäufer zugelassen sind:

- a.) Mitglieder der Haslistrahler
- b.) Durch die Börsenorganisation zugelassene Aussteller
- c.) Mit seiner Unterschrift bzw. der Anmeldung anerkennt der Aussteller das vorliegende Börsenreglement.

### 2. Ausstellungsgut

Es wird vorrangig angenommen:

- a.) Alpinmineralien und Fossilien
- b.) Selbstgefertigter Schmuck und Ziergegenstände aus alpinen Mineralien (max.30% der Tischfläche)
- c.) Mit Mineralien und Fossilien in Zusammenhang stehende Artikel wie Bücher, Zubehör, Werkzeuge usw.

Reparierte (geleimte) Stufen müssen als solche angeschrieben sein. Käufer sind unaufgefordert zu orientieren. Verboten sind Fälschungen sowie künstlich gefärbtes oder gebranntes Ausstellungsgut.

### 3. Dekoration

Erwünscht ist, was nicht störend auf das Gesamtbild wirkt.  
Die Börsenorganisation ist befugt, Störendes abräumen zu lassen.

### 4. Ausstellungsort

Die Börse findet im grossen Zelt auf dem Vorplatz beim Grimseltor in Innertkirchen statt. Die Tische sind ebenerdig vom Auto aus erreichbar. Das Zelt bietet Schutz vor Regen und Wind.

### 5. Beleuchtung

Elektroinstallationen ab Revierverteiler ist Sache des Ausstellers.

### 6. Tischmiete

Die Tischmiete wird im Verlauf der Börse in bar einkassiert. Reservierte, jedoch nicht benützte Tischmeter werden in Rechnung gestellt, wenn nicht spätestens am Vortag der Börse aus triftigem Grund abgesagt wird.

### 7. Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für allfällige Personen- oder Sachschäden. Für jede mögliche Art von Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut oder Einrichtungen haftet der Aussteller selbst. Verein und Börsenleitung können nicht haftbar gemacht werden.

### 8. Organisation

- a.) Der Stand kann am Ausstellungstag ab 07.30 Uhr bezogen werden.
- b.) Börsenöffnungszeit ist von 10.00 - 17.00 Uhr.
- c.) Es ist für jeden Aussteller Pflicht / Ehrensache, die Sonderschau mit mindestens 3 Exponaten zu bestücken. Die Beschriftung ist Sache des Ausstellers.
- d.) Das vorzeitige Räumen und Verlassen des Ausstellungsplatzes ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Börsenleitung gestattet.
- e.) Der Stand muss nach Börsenschluss sauber hinterlassen werden.

### 9. Gesetzliche Bestimmungen, Verkaufsvorschriften

Für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (z.B. Steuer- und gewerbliche Verpflichtungen) sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Diese Ausgabe ersetzt alle früheren Reglemente.

Februar 2025

Die Börsenorganisation